Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung öffentlich	Stadtamt Amt 66	Stellungnahme-Nr. S0310/16	Datum 07.12.2016
zum/zur F0219/16 – SPD- Stadtratsfraktion Stadtrat Rösler			
Bezeichnung Öffentliche Beleuchtung der Wohn- und Gartensiedlung Kleine Steinwiese			
Verteiler Der Oberbürgermeister		Tag 20.12.2016	

Zur Anfrage F0219/16 wird wie folgt Stellung genommen:

Welche Möglichkeiten bestehen, um eine öffentliche Beleuchtung in der Kleinen Steinwiese, 5. Gartenweg wieder herzustellen?

Das Gebiet Kleine Steinwiese (südlich der Berliner Chaussee) stellt eine Mischnutzung von Gartenanlagen und Wohnbebauung dar.
Von den vorhandenen 5 Gartenwegen sind der 2. und 3. Gartenweg öffentliche Straßen im Sinne des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA). Der 1. und der 4. Gartenweg dienen ausschließlich den Nutzern der Kleingartensparten „Flora Ost“ und „DR Ost“. Der 5. Gartenweg weist sowohl Kleingarten- als auch Wohnnutzung auf. Der Weg befand sich zu keinem Zeitpunkt im Eigentum der Landeshauptstadt Magdeburg und wurde nach Prüfung bei der Erstellung des Straßenbestandsverzeichnisses als Privatstraße eingestuft.
Eine alte vorhandene Beleuchtungsanlage wurde nach technischem Ausfall aufgrund des Status der Straße nicht ersetzt.
Für die Aufrechterhaltung der Verkehrssicherungspflicht in Privatstraßen sind die jeweiligen Eigentümer zuständig.
Öffentliche Beleuchtungsanlagen in Zuständigkeit der Stadt werden nur in öffentlichen Straßen und Wegen errichtet, die sich in der Baulast der Stadt befinden.

Welche Voraussetzungen müssen hierfür geschaffen werden?

Voraussetzung für die Übernahme in die Baulast der Stadt und eine straßenrechtliche Widmung ist die Verfügungsbefugnis über die Verkehrsfläche (Eigentumsübertragung an die Stadt oder Zustimmung zur Widmung durch die jeweiligen Eigentümer). Die Straße Kleine Steinwiese , 5. Gartenweg entspricht nicht den Anforderungen einer öffentlichen Straße
Mit der Übernahme des Verkehrsflächenflurstücks in ihr Eigentum hätte die Landeshauptstadt Magdeburg sämtliche Belastungen zu tragen. Zudem wäre ein grundhafter Ausbau der Straße in einer Mindestbreite, ähnlich dem 2. und 3. Gartenweg, erforderlich.

Für den Straßenausbau kann die Inanspruchnahme von Teilflächen der Anlieger erforderlich werden. Sofern **alle** betroffenen Anlieger Ihr Einverständnis zur Übertragung der benötigten Teilflächen erklären, kann die Landeshauptstadt Magdeburg ein Angebot für eine Eigentumsübertragung zur Entscheidung vorbereiten. Bei einem erforderlichen Straßenausbau erhebt die Stadt zur Deckung des Aufwandes zur Herstellung der Verkehrsanlagen die anteiligen Ausbaukosten gemäß Erschließungsbeitragssatzung (EBS).

Wie können die Bewohner der Straße bei ihrem Anliegen (Errichtung einer neuen Straßenbeleuchtung) unterstützt werden?

Ausgehend vom derzeitigen Status der Straße als Privatstraße kann nur eine private Beleuchtungsanlage auf Kosten der Eigentümer bzw. Anlieger errichtet und unterhalten werden. Eine Unterstützung kann lediglich durch eine technische Beratung erfolgen.

Dr. Scheidemann